

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Einhaltung ökonomischer Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festsetzung eines Preisbandes für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten 2027 und 2029

Maßnahme 2: Verlängerung der Regelung zur Preisbildung von Generika und Biosimilars

Maßnahme 3: Verlängerung der Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	15.000	19.000	32.500	36.500
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>15.000</b>	<b>19.000</b>	<b>32.500</b>	<b>36.500</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **SV-Recht Arzneimittelpreise**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	17.11.2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2025)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mehrere Bestimmungen im ASVG betreffend Arznei- und Heilmittel laufen mit Ende des Jahres 2025 aus.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Bestimmungen im ASVG betreffend Arznei- und Heilmittel laufen aus.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Statistiken der Sozialversicherungsträger

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Einhaltung ökonomischer Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneyspezialitäten**

Beschreibung des Ziels:

Dem in der Sozialversicherung geltenden Ökonomiegebot soll bei den Aufwendungen für Arzneispezialitäten Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festsetzung eines Preisbandes für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten 2027 und 2029

Maßnahme 2: Verlängerung der Regelung zur Preisbildung von Generika und Biosimilars

Maßnahme 3: Verlängerung der Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: ökonomische Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten

Ausgangszustand: 2025-01-01

Es werden ökonomische Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten eingehalten.

Zielzustand: 2026-01-01

Es werden weiterhin ökonomische Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten eingehalten.

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Festsetzung eines Preisbandes für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten 2027 und 2029**

Beschreibung der Maßnahme:

Wie in den Jahren 2017, 2019, 2021, 2023 und 2025 soll auch in den Jahren 2027 und 2029 ein Preisband für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten festgelegt werden, um nach wie vor bestehende Preisunterschiede zwischen wirkstoffgleichen Arzneispezialitäten zu reduzieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einhaltung ökonomischer Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Preisband für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten

Ausgangszustand: 2025-12-31

Das Verfahren zur Festlegung eines Preisbandes für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten wurde zuletzt im Jahr 2025 durchgeführt, eine weitere Durchführung ist nicht vorgesehen.

Zielzustand: 2026-01-01

Das Verfahren zur Festlegung eines Preisbandes für wirkstoffgleiche Arzneispezialitäten soll in den Jahren 2027 und 2029 erneut durchgeführt werden.

#### **Maßnahme 2: Verlängerung der Regelung zur Preisbildung von Generika und Biosimilars**

Beschreibung der Maßnahme:

Die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2017 eingeführte und nach derzeitiger Rechtslage bis 31. Dezember 2025 in Kraft stehende Regelung zur Preisbildung von Generika und Biosimilars (Nachfolgeprodukte von Biopharmazeutika) soll um vier Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einhaltung ökonomischer Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneispezialitäten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Preisbildung bei Generika und Biosimilars

Ausgangszustand: 2025-12-31 Die Regelung zur Preisbildung bei Generika und Biosimilars tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.	Zielzustand: 2026-01-01 Die Regelung zur Preisbildung bei Generika und Biosimilars tritt mit 31.12.2029 außer Kraft.
---	---

### **Maßnahme 3: Verlängerung der Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel**

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem in der Sozialversicherung geltenden Ökonomiegebot Rechnung zu tragen und den aus der Abgabe von parallel importierten Heilmitteln resultierenden finanziellen Nachteilen für die Krankenversicherungsträger zu begegnen, wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2023 eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Richtlinien über die Abgabe solcher Heilmittel durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger geschaffen und die Erfüllung der Vorgaben dieser Richtlinie als Voraussetzung für die Abgabe von Heilmitteln für Rechnung der Krankenversicherungsträger normiert. Die Bestimmungen sollen um vier Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einhaltung ökonomischer Prinzipien bei der Finanzierung von Arzneyspezialitäten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel

Ausgangszustand: 2025-12-31 Die Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.	Zielzustand: 2026-01-01 Die Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel tritt mit 31.12.2029 außer Kraft.
--	--

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>-103.000</b>	<b>0</b>	<b>-15.000</b>	<b>-19.000</b>	<b>-32.500</b>	<b>-36.500</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-103.000	0	-15.000	-19.000	-32.500	-36.500
<b>Nettoergebnis</b>	<b>103.000</b>	<b>0</b>	<b>15.000</b>	<b>19.000</b>	<b>32.500</b>	<b>36.500</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	103.000	0	15.000	19.000	32.500	36.500

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>-103.000</b>	<b>0</b>	<b>-15.000</b>	<b>-19.000</b>	<b>-32.500</b>	<b>-36.500</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-103.000	0	-15.000	-19.000	-32.500	-36.500
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>103.000</b>	<b>0</b>	<b>15.000</b>	<b>19.000</b>	<b>32.500</b>	<b>36.500</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	103.000	0	15.000	19.000	32.500	36.500





Parallelimporte	Sozialversicherungsträger	1	-	1	-	1	-	1	-
			20.000.000,00		20.000.000,00		20.000.000,00		20.000.000,00
Preisband	Sozialversicherungsträger			1	-4.000.000,00	1	-	1	-
							17.500.000,00		21.500.000,00

#### Verlängerung der Generika- und Biosimilarregelung bis 2029:

Die Weiterführung der bisherigen Regelung belastet die Sozialversicherung nach Schätzungen des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger mit rund EUR 5 Mio. pro Jahr.

#### Festsetzung eines Preisbandes 2027 und 2029:

Die Schätzung des Einsparungspotenzials ist mangels Kenntnis der zukünftigen Preisdifferenz und Verordnungsstrukturen mit großer Unsicherheit behaftet. Basierend auf den Erfahrungswerten der Preisbänder in den letzten Jahren schätzt der Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Einsparungspotenzial bei Durchführung im bisherigen Modus (Grüner Bereich) von rund EUR 15 bis 20 Mio. Im Jahr der Festsetzung ergibt sich aufgrund der unterjährigen Durchführung nur in etwa ein Viertel des Einsparungspotenzials.

#### Verlängerung der RPI bis 2029:

Durch Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Heilmittel für die Jahre 2026 bis 2029 könnten Schäden durch unökonomische Abgaben von Parallelimporten stark reduziert werden. Nach Schätzung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger könnten Mehrkosten in Höhe von jeweils rund EUR 20 Mio. vermieden werden

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.11.2025 11:41:41

WFA Version: 0.4

OID: 5006

A0|B0|D0